



Satzung
des NABU (Naturschutzbund Deutschland),
Ortsgruppe Dresden-Neustadt e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "NABU (Naturschutzbund Deutschland), Ortsgruppe Dresden-Neustadt e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Bindung an den Gesamtverein

- (1) Die NABU-Gruppe ist eine regionale Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Regionalverband Dresden-Meißen e. V., im Folgenden auch Regionalverband genannt.
- (2) Die Satzung der NABU-Gruppe darf weder im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes noch des Bundesverbandes stehen.
- (3) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden auch Landesverband genannt.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, sowie die Durchführung von angewandter Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit mit naturkundlichen und kulturellen Bildungsinhalten;
 - (b) Erforschung von Flora und Fauna sowie Biotop- und Ökosystemanalyse;
 - (c) Beratung zu Fragen des Naturschutzes, insbesondere unter Jugendlichen;
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzes;
 - (e) Mitarbeit beim Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in- und außerhalb von Schutzgebieten;
 - (f) Mitarbeit bei der Einrichtung, Pflege und Betreuung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und anderen schützenswerten Landschaftsteilen;
 - (g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Personen, die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Ökosystem- oder Artenforschung betreiben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufwändungsersatz und Vergütungen

- (1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im NABU (Naturschutzbund Deutschland) unentgeltlich.
- (2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand können beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der NABU-Gruppe können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden. Juristische Personen und nicht eingetragene Vereine jedoch nur, wenn sie lediglich lokal tätig sind.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höherrangigen Organisationsstufe. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Bundesverband rechtswirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Beiträge werden vom Bundesverband beschlossen und sind diesem geschuldet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe der NABU-Gruppe sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der direkt zugeordneten NABU Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist der vorgeschlagene Text in Gegenüberstellung zum bisherigen Text mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Insbesondere bestellt sie den Vorstand, nimmt dessen Berichte entgegen und befindet über seine Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Kassenprüfer.
- (6) Zu Vorstandswahlen ist der Vorstand des Landesverbandes einzuladen.
- (7) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Video- und/oder Audioanruf) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden sowie Teilnehmenden über Video- / Audiokonferenz / andere Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung (mit Anwesenheitspflicht) oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden über Video- / Audiokonferenz / andere Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und sind nur wirksam, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Bei Unterbesetzung bleibt der Vorstand beschlussfähig. Es besteht die Möglichkeit ausgeschiedene oder nicht besetzte Plätze im Vorstand für den Rest der Amtsdauer mit, durch den Vorstand gewählten Personen zu besetzen.

- (6) Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu kann er eine Geschäftsführung bestellen.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und erstattet ihr Bericht.
- (9) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB geregelt werden.

§ 11 Erweiterte Vorstand

- (1) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können vom Vorstand berufen und mit zeitlich begrenzten Kompetenzen ausgestattet werden. Ausgenommen von diesen ist das Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung anstellen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand für geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
- (2) Die Geschäftsführung führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie weitere Personen als besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen.
- (2) Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die besonderen Vertreter sind im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen können sie selbstständig handeln.

- (3) Nicht übertragen werden kann die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Finanzgeschäften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Kündigung von Mitarbeitenden sowie Grundstücksgeschäfte.
- (4) Die Bestellung und die Abberufung der besonderen Vertreter erfolgt durch den Vorstand. Bei der Bestellung hat der Vorstand den Geschäftskreis der besonderen Vertreter im Einzelnen festzulegen, sie auf die Einhaltung einer festgelegten Geschäftsordnung zu verpflichten und die arbeitsrechtlichen Bedingungen zu regeln.
- (5) Besondere Vertreter haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes, können an diesen aber beratend teilnehmen.
- (6) Die Eintragung der besonderen Vertreter ins Vereinsregister wird beantragt.

§ 14 Naturschutzjugend Dresden

- (1) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der als Naturschutzjugend (NAJU) Dresden im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Ortsgruppe Dresden-Neustadt e. V. bezeichneten Jugendorganisation an.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Landesvorstand zuständig.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist.
- (3) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen sind zulässig. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der NABU Landesverband Sachsen e. V. mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die bevorstehende Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung, der Zustimmung des Landesverbandes und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.